

Neuerlass der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Landshut (BGS-EWS) zum 01.01.2025

Gremium:	Werkssenat Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	WS: 1 HA: 20 PL: 8	Zuständigkeit:	Referat 6
Sitzungsdatum:	WS: 06.11.2024 HA: 18.11.2024 PL: 22.11.2024	Stadt Landshut, den	18.10.2024
Sitzungsnummer:	WS: 27 HA: 51 PL: 59	Ersteller:	Dr. Schuster, Andreas

Vormerkung:

Für den Zeitraum 2025 bis 2026 wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) die Neukalkulation der Einleitungsgebühren durchgeführt (**Anlage 1**). Der derzeitige Bemessungszeitraum endet mit Ablauf des 31.12.2024.

Der neue Kalkulationszeitraum wurde nicht, wie in den letzten Jahren auf vier, sondern auf zwei Jahre bestimmt. Hintergrund ist der anstehende Umbau des Klärwerks Landshut zur einstufigen Belebungsanlage. Nach aktuellem Zeitplan gehen erste Anlagenteile 2027 in Betrieb und deren hohe Investitionssummen in die Abschreibung. Dies würde zu sich deutlichen unterscheidenden Gebührensätzen der Einzeljahre führen, die nicht über den Kalkulationszeitraum ausgemittelt werden dürfen. Außerdem ist das Projekt des Kläranlagenumbaus aktuell hinsichtlich Kosten und Zeitplan noch mit sehr großen Unwägbarkeiten verbunden, welche sich nicht unerheblich auf die Gebührenkalkulation auswirken könnten.

Ausgehend von den Jahresabschlüssen für 2020 bis 2023 sowie vor allem der für 2024 zu erwartenden Ergebnisse wurden im Rahmen der Nachkalkulation Unterdeckungen von rund 1,5 Mio. € für die Schmutzwasserbeseitigung und 0,71 Mio. € für die Niederschlagswasserbeseitigung ermittelt. Diese wurden in den neuen Kalkulationszeitraum eingestellt und durch eine entsprechende Gebührenerhöhung rechnerisch ausgeglichen. Bei der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2021 bis 2024 ergab sich noch eine Gebührenüberdeckung des Vorzeitraums 2016 – 2020 von insgesamt rund 2,88 Mio. €.

Hintergrund der hohen Unterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2021 bis 2024 sind die Auswirkungen des Ukrainekriegs, die zum Zeitpunkt der Kalkulation Mitte 2020 nicht vorhersehbar waren. Insbesondere die hohen Preissteigerungen beim Tiefbau, Strom, Klärschlamm Entsorgung und Fällmittel, welche weit über die ohnehin hohe Inflation hinausgingen und bei denen auch in den Folgejahren mit einem hohen bzw. noch steigenden Preisniveau gerechnet werden muss, haben neben stark gestiegenen Gebäude- und insbesondere Verwaltungskostenumlagen zu der ungünstigen Kostenentwicklung beigetragen. Aufgrund der Corona-Krise, des Ukraine-Kriegs und der anhaltend schlechten konjunkturellen Lage sind außerdem die Schmutzwassermengen nach jahrelangem stetigem Zuwachs seit 2020 wieder rückläufig, wodurch sich auch die Erlöse der Abwasserbeseitigung verschlechtert haben und deutlich hinter den Erwartungen der damaligen Kalkulation zurückgeblieben sind. Durch die Notwendigkeit der Verkürzung des Kalkulationszeitraumes auf zwei Jahre erhöhen sich zudem die jährlich auszugleichenden Unterdeckungsbeträge.

Dies führt zu einer Steigerung von derzeit 1,71 €/m³ auf zukünftig 2,29 €/m³ bei der Schmutzwassergebühr sowie von 0,63 €/m² auf 0,86 €/m² bei der Niederschlagswassergebühr. Für die zukünftige Kalkulationsperiode ab 2027 wird nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund des Umbaus zur einstufigen Belebungsanlage, größeren Investitionen ins Kanalnetz sowie der steigenden Energie-, Betriebsmittel-, Personal- und Entsorgungskosten mit einem weiteren Gebührenanstieg gerechnet.

Die Abgeltung der Vorteile aus genehmigten Einleitungen für Grundwasser errechnet sich wie bisher direkt aus der Niederschlagswassergebühr. Die Entgelte steigen aus diesem Grunde von 0,97 €/m³ auf 1,22 €/m³ an. Da es sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre um sehr wenige Anwendungsfälle handelt, wird auf die Kalkulation eines eigenen Gebührenansatzes für Grundwasser verzichtet und eine gleichwertige Abwicklung durch Sondervereinbarung außerhalb der Satzung sichergestellt. Ebenso sollen Einzelfälle von Gebühreinzuschlägen für stark verschmutztes Abwasser zukünftig per Sondervereinbarung geregelt werden (Streichung des § 13 „Gebühreinzuschläge“ der BGS - EWS).

Neben den Gebühren mussten auch die Dienstleistungsstundensätze für Kostenerstattungen neu überrechnet werden. Der Dienstleistungsstundensatz für Facharbeiter wird auf 72,00 €/h und der Stundensatz für Meister und Ingenieure auf 80,60 €/h angehoben. Durch vollständige Erfassung der Aufwendungen (inkl. Verwaltung, Schulungen, Fuhrpark, Ausstattung, Sicherheitsausrüstung etc.) sollen auch zukünftig die Kosten verursachergerecht in Form eines Dienstleistungsstundensatzes, der mit Ausnahme des Spülfahrzeuges auch die Kosten für Fahrzeuge und Geräte beinhaltet, verrechnet werden. Für das Spülfahrzeug inkl. Bedienungspersonal werden 240 €/h berechnet.

Für den Dichtheitsnachweis privater Grundstücksentwässerungsanlagen galt bisher eine Übergangsfrist bis 31.12.2022, die mittlerweile abgelaufen ist. Daher wird der §23 „Übergangsregelung“ der EWS gestrichen.

Beschlussvorschlag für Werksrat und Hauptausschuss:

Dem Plenum wird zur Beschlussfassung empfohlen:

Der Neuerlass der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Landshut (BGS-EWS) zum 01.01.2025 wird beschlossen. Die Entwässerungssatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung sind wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und sind als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag für Plenum:

Der Neuerlass der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Landshut (BGS-EWS) zum 01.01.2025 wird beschlossen. Die Entwässerungssatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung sind wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und sind als Anlage beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1: Gutachten des BKPV

Anlage 2: Entwurf Neuerlass Entwässerungssatzung zum 01.01.2025

Anlage 3: Entwurf Neuerlass Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zum 01.01.2025

